



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 15 | 2020
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

22. Juli 2020

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/publikationen/mitteilungsblatt>

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG

Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(APO Bachelor und Master) 3-17

FACHPRÜFUNGSORDNUNGEN BACHELOR

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges
Innenarchitektur (IA) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(FPO IA, Bachelor) 18-20

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges
Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(FPO KD, Bachelor) 21-24

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges
Zeitbasierte Medien (ZM) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(FPO ZM, Bachelor) 25-27

FACHPRÜFUNGSORDNUNGEN MASTER

Fachprüfungsordnung des Master-Studienganges
Kommunikation im Raum an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(FPO IA Master) 28-31

Fachprüfungsordnung des Master-Studienganges
Kommunikationsdesign an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(FPO KD Master) 32-35

Fachprüfungsordnung des Master-Studienganges
Zeitbasierte Medien an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung
(FPO ZM Master) 36-38

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE MIT DEN ABSCHLÜSSEN BACHELOR UND MASTER AN DER HOCHSCHULE MAINZ, FACHBEREICH GESTALTUNG (APO BACHELOR UND MASTER) VOM 17.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz am 17.06.2020 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Graduierung
- § 5 Umfang und Art der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsamt

2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

- § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelor- und Master-Arbeit
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer
- § 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis
- § 17 Bachelor- und Masterurkunde
- § 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

- § 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 22 Bachelor-Arbeit

4. Abschnitt: Master-Abschluss

- § 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 26 Master-Arbeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 30 In-Kraft-Treten
- § 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen
- § 32 Übergangsvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle konsekutiven Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung. Sie gilt nur in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang nach Abs. 2
- (2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die vom Fachbereich jeweils erlassenen Fachprüfungsordnungen. Soweit die Fachprüfungsordnungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten diese vorrangig.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.
- (2) Studienziele der Bachelor-Studiengänge sind:
 - Die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher und gestalterischer Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - Die Vermittlung von berufsfeldbezogenen Qualifikationen
 - Die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - Die Befähigung zu selbständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln.
- (3) Studienziele der Master-Studiengänge sind:
 - Die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung tiefergehender wissenschaftlicher und gestalterischer Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - Die Vertiefung von berufsfeldbezogenen Qualifikationen
 - Die Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz
 - Die Weiterentwicklung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - Die Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlagen ihres Studienfachs, sowie eine berufsfeldbezogene Qualifikation und Methoden der Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen. Der Bachelorabschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudiengangs gegeben ist.
- (2) Die Master-Prüfung ist ein auf einem Bachelor-Abschluss aufbauender, berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse vertiefter wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlagen ihres Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie Führungsaufgaben benötigen. Der Master-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotions-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Promotions- Studiengangs gegeben ist.

§ 4 Graduierung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen der Akademische Bachelor-Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen der akademische Master-Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit (§ 22) aus dem Stoffgebiet des betreffenden Studiengangs, das in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studienganges aufgeführt ist.

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit (§ 26) aus dem Stoffgebiet des betreffenden Studiengangs, das in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studienganges aufgeführt ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) In den Studiengängen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen bzw. Professoren.
 2. Ein studentisches Mitglied.
 3. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die Hochschule kann von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG Gebrauch machen und die gemeinsame Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 HochSchG aufheben. In diesem Fall muss die Anzahl der vertretenen Professorinnen und Professoren von drei auf vier steigen, da in § 72 Abs. 2 Satz 1 HochSchG eine mehrheitliche Vertretung der Hochschullehrer vorgesehen ist.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe nach Abs.1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht, sofern sie nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt für die Prüfungs- und Studienleistungen die Termine und die Bearbeitungsfristen und für die Studienleistungen die Art der Bewertung in Abstimmung mit den jeweils Prüfenden fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung bzw. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Die Studierenden sind entsprechend zu informieren.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren anwesend sind. Er kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren oder per Telekommunikation fassen.
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen.

2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - Mündliche Prüfungen gemäß § 9
 - Schriftliche Prüfungen gemäß § 10
 - Die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 in den Bachelor-Studiengängen
 - Die Master-Arbeit gemäß § 26 in den Master-Studiengängen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Leistungen, richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von mehreren Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, und zwar in nicht elektronischer Form. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Studierende können beantragen, dass eine Gleichstellungsbeauftragte an der Prüfung teilnimmt gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Entwürfen, experimentellen und angewandten Projektarbeiten, Seminararbeiten, schriftlichen Referaten, Rechnerprogrammen oder Präsentationen erbracht. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Art der schriftlichen Prüfung und darf ein Semester nicht überschreiten. Klausuren dauern in der Regel vier Stunden.
- (2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Hausarbeiten, praktische Übungen, Entwürfe, Projektarbeiten, Seminararbeiten, schriftliche Referate und Präsentationen sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ein Semester.
- (4) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Bei der Durchführung des Multiple-Choice-Verfahrens sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Ministeriums zu beachten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen der Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines qualifizierten Attestes kann verlangt werden.
- (3) Außer Krankheit können gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG insbesondere folgende Gründe anerkannt werden:

Die Krankheit eines von dem oder der Studierenden allein zu versorgenden Kindes, Behinderung, Schwangerschaft oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenfachschaft oder eines Studentenwerks. Über die Anerkennung der Gründe, die durch den oder die Studierende nachweisbar dokumentieren und unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Entscheidungen nach Abs.1 und 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Prüfungen und Studienleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention sind auf die zulässige Zahl der Wie-

derholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule, die denen in einem gleichgestellten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- (2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.
- (3) Wahlpflichtmodule können durch gleichartige Wahlpflichtmodule wiederholt werden. Sind Einzelleistungen im Rahmen des Moduls nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die § 16, 17, 21 und 25 gelten entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

- (1) An einer Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zu Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Kriterium für die Anerkennung ist die Kompetenzorientierung.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die jeweiligen ECTS Punkte ergeben sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen mit den Anlagen:

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

- (2) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (5) Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache aus, in der von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz vereinbarten, jeweils gültigen Fassung. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplement in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17 Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Ausstellen der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit.
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden können nur bestellt werden: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die selbst mindestens durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Außerdem auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Die Studierenden können für die Bachelor- und Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuer vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Der Zugang zum Bachelor-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG zum Studium an einer Hochschule in Rheinland/Pfalz berechtigt.
- Die bestandene Eignungsprüfung (gemäß Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020).
- Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben und danach eine mindestens 2-jährige Tätigkeit ausgeübt haben, können nach bestandener Eignungsprüfung eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen erhalten (§ 65 Abs. 2 HochSchG).

Das Bachelor-Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz eingeschrieben sind: § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher und gestalterischer Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 ECTS-Punkte nachweisen kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin 12 Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen gewähren.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelor-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (7) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und einer Dokumentation im Prüfungsamt abzugeben. Zwei weitere Ausfertigungen werden beim Betreuer und Zweitbetreuer abgegeben. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen sollte die Arbeit betreut haben.
- (10) Bei Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung kann die Bachelor-Arbeit nur einmal und in der Regel im darauffolgenden Semester mit einem neuen Thema wiederholt werden.

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
 - Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelor-Grad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleich gestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
 - Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das in Punkt 1 genannte Studium mit einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 abgeschlossen haben.
 - Die bestandene Eignungsprüfung (gemäß Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Masterstudiengänge Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020)
- (2) Über die Anerkennung von Abschlüssen ausländischer sowie nicht akkreditierter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu beachten.
- (3) Das Master-Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studienganges geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Fachs in einem Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Master-Studiengängen des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz eingeschrieben sind: § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 26 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher und gestalterischer Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Punkte nachweisen kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin 5 bzw. 6 Monate, den genauen Bearbeitungszeitraum regelt die Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen gewähren.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Master-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Master-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (7) Master-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und einer Dokumentation im Prüfungsamt abzugeben. Zwei weitere Ausfertigungen werden beim Betreuer und Zweitbetreuer abgegeben. Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Master-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.
- (10) Bei Nichtbestehen der Masterprüfung kann die Masterarbeit nur einmal und in der Regel im darauffolgenden Semester mit einem neuen Thema wiederholt werden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 21 für Bachelor-Studierende oder § 25 für Master-Studierende nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss derselben durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.
- (2) Die Prüfungsakten werden von der Hochschule grundsätzlich zwei Jahre lang aufbewahrt, sofern kein Verfahren diesbezüglich anhängig ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelor- oder Master-Prüfung.

§ 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats beim Fachbereich Gestaltung der Hochschule nach Maßgabe des §70VwGO zu erheben. Der Widerspruch sollte mit einer Begründung versehen werden.

§ 30 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

§ 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten folgende Prüfungsordnungen unbeschadet der Übergangsregelungen des § 32 außer Kraft:

Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 11.04.2018 (Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2018)

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Innenarchitektur vom 03.04.2013, geändert durch Änderungsordnung vom 17.05.2017 (Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Kommunikation im Raum vom 03.04.2013, geändert durch Änderungsordnung vom 17.05.2017 (Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017)

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Kommunikationsdesign vom 03.04.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2013)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Gutenberg Intermedia vom 03.04.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2013)

Ordnung für Bachelor-Prüfung im Studiengang Zeitbasierte Medien vom 03.04.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2013)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Zeitbasierte Medien vom 03.04.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2013)

§ 32 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem der in § 31 genannten Studiengänge an der Hochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Prüfungsordnung mit der entsprechenden Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der jeweiligen in § 31 bezeichneten Prüfungsordnung. Dies gilt auch für Studierende des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO KD, Master), die zum Wintersemester 2019/20 in diesem Studiengang ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ab dem Wintersemester 2020/21, zuzüglich in der Regel der entsprechenden Regelstudienzeit, werden im jeweiligen Studiengang nur noch die Fächer, die in den Fachprüfungsordnungen vorgesehen sind, angeboten. Studierende, die nach alter Prüfungsordnung studieren, können dann nur noch in den Fächern der neuen Prüfungsordnung, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Ersatzprüfungs- und Ersatzstudienleistungen beschließen.

Mainz, den 17.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur (IA) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO IA Bachelor)

VOM 17.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 17.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Graduierung (zu § 4 APO)
- § 3 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)
- § 5 Inkrafttreten
- § 6 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung
- § 7 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums für Studierende und Lehrende des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung erfüllt. Die Eignungsprüfung wird durch die Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020 geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt

ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praktikum in Form eines Praxissemesters bzw. Auslandssemesters enthalten. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Art der Anerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 6 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013, geändert mit Änderungsordnung 17.05.2017, unbeschadet der Übergangsregelung des § 7 außer Kraft.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/21 in dem unter § 6 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemester 2024 beendet worden sein, werden die Studierenden in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 17.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

Anlage 1

Studiengang für den Bachelorstudiengang "Ingenieurwissenschaften" an der Hochschule Mainz

1. Semester				2. Semester				3. Semester			
	P	SWS	CP		P	SWS	CP		P	SWS	CP
Modul B 10 Propädeutikum			1								
Modul B 11 Projekt 1				B 21 Projekt 2				B 31 Projekt 3			
Entwurf Objekt	p	5	10	Konstruktives Projekt	p	4	10	Entwurf Phase	p	5	10
Modellbau	p*	2	2	Baukonstruktion 1	p	3	2	Ausbaukonstruktion & Technologie	p	5	5
PL/SL PA # Ü		7	12	PA		7	12	PA		10	15
Modul B 12 Theorie 1				B 22 Theorie 2				B 32 Theorie 3			
Einführen Entwerfen 1	p	2	2	Einführen Entwerfen 2	p	3	2	Baugeschichte 1	p	2	2
Material 1	p	2	2	Material 2	p	2	2	Gebäudelehre & Architekturanalyse 1	p	2	3
Layout und Präsentation	p	2	2	Ingenieurkultur	p	3	2				
PL/SL P # Ü		6	6	P / Ü		5	6	MLK # Ü		4	5
Modul B 13 Gestaltung 1				B 23 Gestaltung 2				B 33 Praxis Technologie 1			
Digitalis. Entwerfen 1	p	5	5	Digitalis. Entwerfen 2	p	5	5	Fachoberfläche	p	5	5
Kunst 1	p	5	5	Kunst 2	p	5	5	Baukonstruktion 2	p	3	2
CAD 1	p	2	2	CAD 2	p	2	2	Bauphysik u. Bautechnik	p	2	2
PL/SL HA		12	12	HA		12	12	Stagnoff	p*	1	1
								HA # Ü # SL		11	10
total		26	38	total		27	38	total		25	38

4. Semester				5. Semester				6. Semester			
	P	SWS	CP		P	SWS	CP		P	SWS	CP
Modul B 41 Projekt 4				B 51 Praxissemester				B 61 Projekt 6			
Ausbaukonstruktion/Detailierung	p	5	13	Berufsprache/ Ausarbeitungsverf.	p*	2	30	Entwurf	p	5	11
PL/SL PA		5	13	// HA, P		2	30	PA		5	11
Modul B 42 Theorie 4								B 62 Projekt 7			
Baugeschichte 2	p	2	2					Entwurf	p	5	11
Gebäudelehre & Architekturanalyse 2	p	2	3					PA		5	11
PL/SL MLK # Ü		4	5					B 63 Gestaltung 3			
Modul B 43 Praxis Technologie 2								Portfolio	p	3	2
Licht	p	5	5					Designtheorie	p	2	2
Projekt Management	p	3	3					Wahlfach(P)	p	3	3
Wahlfach(P)	p	3	3					Stagnoff	p*	1	1
Stagnoff	p*	1	1					HA # SL		9	8
PL/SL M # Ü # SL		12	12					total		19	38
total		21	38	total		2	38				

7. Semester				Modul „Projekt“			
	P	SWS	CP	Das Modul „Projekt“ beinhaltet das projektive und thematische Thema eines jeden Semesters.			
Modul B 71 Projekt 8				Modul „Theorie“: Das Modul „Theorie“ beinhaltet Vorlesungsveranstaltungen und Übungen, die die theoretischen Grundlagen der Ingenieurwissenschaften vermitteln.			
Entwurf Raum	p	5	11	Modul „Gestaltung“: Im Modul „Gestaltung“ werden die anwendungsbezogenen und künstlerischen Grundlagen in der Innenarchitektur gelehrt.			
PL/SL PA		5	11	Modul „Praxis Technologie“: Die Module „Praxis Technologie 1 & 2“ begleiten die Umsetzung des Projektprojektes und erlernen den Gestaltungsprozess um prozessorientierte Technologien und Gestaltungsmittel.			
Modul B 72 Thesis				<p>Abkürzungen:</p> <p>cp = credit points</p> <p>SWS = Semesterwochenstunden</p> <p>PL = Prüfungsform wird durch Lehrstuhl zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>PL/SL = Prüfungsleistungen / Studienleistungen</p> <p>PA = Projektarbeit R = Referat</p> <p>HA = Hausarbeit S = Schriftliche Prüfung</p> <p>M = Mündliche Prüfung Ü = Übungen</p> <p>MLK = Mündliche Prüfungsklausur K = Klausur</p> <p>HA # SL = Hausarbeit / Studienleistungen P = Präsentation</p> <p>AdU = 2 Gruppen p* = fachbereichsübergreifend</p>			
Thesis - Betreuung	p	3	12	<p>Prüfungsleistungen 19</p> <p>Studienleistungen 7</p>			
Thesis - Prüfung	p	2	7				
PL/SL PA		5	19				
total		10	38				

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign [KD] an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung [FPO KD Bachelor]

VOM 22.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 22.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Graduierung (zu § 4 APO)
- § 3 Zeugnis (zu § 16 APO)
- § 4 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung
- § 8 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Zeugnis (zu § 16 APO)

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung ausgestellt.

Das Zeugnis enthält den Studiengang, das Thema, die Note und die ECTS Punkte der Bachelor-Arbeit. Weiterhin die Note und die ECTS Punkte der anderen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote, das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

§ 4 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung erfüllt. Die Eignungsprüfung wird durch die Eignungsprüfungssatzung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020 geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)

- (1) Die Studienzeit in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Das Praxismodul ist eine Studienleistung.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praktikum in Form eines Praxissemesters bzw. Auslandssemesters enthalten. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Art der Anerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 6 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013, unbeschadet der Übergangsregelung des § 8 außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/21 in dem unter § 7 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemester 2024 beendet worden sein, werden die Studierenden in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 22.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

B 43. Prüfungs- und Studienleistungen

Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BA)

CODE	FACH	WAHL-/PFLICHT	SWS	CP	LEISTUNGS- MÄSSIGKEIT	BEWERTUNG GESAMTNOTE
1. Jahr: Basis						
	Modul ›Gestaltungsgrundlagen‹		5 SWS	6 CP	2 LNW	0 %
B 1.1	Gestaltungsgrundlagen	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
	Einführung Zeichenprogramm	Pflicht			S	
	Module ›Typografie‹		10 SWS	12 CP	4 LNW	
B 1.2	Typografie 1	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
B 1.2	Typografie 2	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
	Einführung Layoutprogramm	Pflicht			S	
	Werkstatteinführung „Druck und Papier“	Pflicht			S	
	Module ›Künstlerische Grundlagen‹		10 SWS	12 CP	3 LNW	
B 1.3	Zeichnen	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
B 1.3	Freies Gestalten/Kunst	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
	Werkstatteinführung „Buchbinden“	Pflicht			S	
	Module ›Interaktive Grundlagen‹		10 SWS	12 CP	4 LNW	
B 1.4	Interaktive Grundlagen 1	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
B 1.4	Interaktive Grundlagen 2	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
	Einführung HTML/CSS	Pflicht			S	
	Einführung AfterEffects/XD	Pflicht			S	
	Modul ›Sprache und Text‹		5 SWS	6 CP	2 LNW	
B 1.5	Sprache und Text	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
	Werkstatteinführung „Buchbinden“	Pflicht			S	
	Module ›Fotografie‹		7 SWS	7 CP	2 LNW	
B 2.1	Fotografie	Pflicht	5 SWS	6 CP	S	
B 2.1	Fototechnik	Pflicht	2 SWS	1 CP	S	
	Module ›Historische Grundlagen‹		6 SWS	10 CP	2 LNW	
B 2.2	Kunstwissenschaft	Pflicht	3 SWS	5 CP	S	
B 2.2	Designgeschichte*	Pflicht	3 SWS	5 CP	S	

LEGENDE

* Designgeschichte findet im 3ten Semester statt

SWS Semesterwochenstunden | CP Credit Points nach ECTS | ECTS European Credit Transfer System | MP Mündliche Prüfung | SP Schriftliche Prüfung | S Studierleistung

CODE	FACH	WAHL-/PFLICHT	SWS	CP	LEISTUNGS-NACHWEIS	BEWERTUNGSGESAMTNOTE
2. Jahr: Entwurf						
	Module ›Konzeption und Entwurf:		20 SWS	40 CP	4 LNW	24 %
B 3.1	Konzeption und Entwurf	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
B 3.1	Konzeption und Entwurf	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
B 3.1	Konzeption und Entwurf	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
B 3.1	Konzeption und Entwurf	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
	Module ›Freies Arbeiten:		6 SWS	10 CP	2 LNW	0 %
B 3.2	Freies Projekt	Pflicht	3 SWS	5 CP	S	
B 3.2	Designinitiative	Pflicht	3 SWS	5 CP	S	
	Modul ›Theorie Kommunikationsdesign:		3 SWS	5 CP	1 LNW	4 %
B 4.1	Theorie Kommunikationsdesign A	Pflicht	3 SWS	5 CP	SP	
3. Jahr: Projekt						
	Module ›Praxissemester:		6 SWS	30 CP	2 LNW	0 %
B 5.1	Praxis-Arbeit	Pflicht		25 CP	S	
B 5.1	Praxis-Kolloquium	Pflicht	3 SWS	5 CP	S	
	Module ›Interdisziplinäre Projekte:		10 SWS	20 CP	2 LNW	24 %
B 6.1	Interdisziplinäres Projekt	Pflicht	5 SWS	10 CP	SP	
B 6.1	Interdisziplinäres Projekt	Pflicht	5 SWS	10 CP	SP	
	Module ›Theorie Kommunikationsdesign:		6 SWS	10 CP	2 LNW	8 %
B 4.1	Theorie Kommunikationsdesign B	Pflicht	3 SWS	5 CP	SP	
B 4.1	Theorie Kommunikationsdesign C	Pflicht	3 SWS	5 CP	SP	
4. Jahr: Bachelor-Arbeit						
	Module ›Berufspraxis:		6 SWS	6 CP	2 LNW	0 %
B 7.3	Berufspraxis A	Wahlpflicht	3 SWS	3 CP	S	
B 7.3	Berufspraxis B	Wahlpflicht	3 SWS	3 CP	S	
	Modul ›Ausstellen:		3 SWS	4 CP	1 LNW	5 %
B 7.2	Ausstellen	Pflicht	3 SWS	4 CP	S	
	Module ›Bachelor-Arbeit:		0,33 SWS	20 CP	2 LNW	35 %
B 7.1	Bachelor-Kolloquium	Pflicht		8 CP	MP/S	
B 7.1	Bachelor-Arbeit	Pflicht	0,33 SWS	12 CP	SP	
SUMME				210 CP	37 LNW	100 %

LEGENDE

* Designgeschichte findet im 3ten Semester statt

SWS Semesterwochenstunden | CP Credit Points nach ECTS | ECTS European Credit Transfer System | MP Mündliche Prüfung | SP Schriftliche Prüfung | S Studienleistung

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien (ZM) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO ZM Bachelor)

VOM 22.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 22.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Graduierung (zu § 4 APO)
- § 3 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)
- § 5 Inkrafttreten
- § 6 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnungen
- § 7 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs
Zeitbasierte Medien

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereiches Gestaltung an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs zeitbasierte Medien wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung erfüllt. Die Eignungsprüfung wird durch die Eignungsprüfungssatzung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020 geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt

ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 6 **Außerkräftreten der bisherigen Fachprüfungsordnung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013 unbeschadet der Übergangsregelung des § 7 außer Kraft.

§ 7 **Übergangsvorschriften**

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/21 in dem unter § 6 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemester 2024 beendet worden sein, werden die Studierenden in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 22.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

Anlage 1

1. Prüfungs- und Studienleistungen

Studienbereich	Module	Kurse	Status	Sem.	LNW	SWS	CP	
Grundlagen								
Die 5 Grundlagen Module werden zu einer Note zusammengefasst. Das Propädeutikum und Best of Media fließen nicht in die Note ein.	8110 Propädeutikum	8110	P	1	S	04	05	
	8120 Best of Media (Ringvorlesung)	8120	P	1	S	04	00	
	8130 Grundlagen Gestaltung	8130	P	1	SP	04	05	
	8140 Grundlagen Animation	8140	P	1	SP	04	05	
	8150 Grundlagen Film	8150	P	1	SP	04	05	
	8160 Grundlagen Informatik	8160	P	1	SP	04	05	
	8170 Grundlagen Produktion (Werkschau)	8170	P	1	SP	04	05	
Mediale Basis*								
Je Sem. 2. – 5. können Kurse gewählt werden. Jeder Kurs erhält eine Note. *	BA01ff Animation	8210	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8220	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8230	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8240ff	WP*	2 – 5	SP	06	09	
	BF01ff Film	8310	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8320	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8330	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8340ff	WP*	2 – 5	SP	06	09	
	BI01ff Interaktion	8410	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8420	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8430	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8440ff	WP*	2 – 5	SP	06	09	
	Angewandte und Experimentelle Gestaltung*							
	Je Sem. 2. – 5. können Kurse gewählt werden. Jeder Kurs erhält eine Note.*	BD01ff Projekt Design (angewandt)	8510	WP*	2 – 5	SP	06	09
			8520	WP*	2 – 5	SP	06	09
			8530ff	WP*	2 – 5	SP	06	09
BE01ff Projekt Experimentelle Gestaltung (experimentell)		8610	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8620	WP*	2 – 5	SP	06	09	
		8630ff	WP*	2 – 5	SP	06	09	
Design- und Medientheorie*								
Die 4 Kurse (bei Praktikumssem.: 3 Kurse) werden zu einer Note zusammengefasst.*	BT01ff Theorie	8710	P*	2 – 5	SP	02	03	
		8720	P*	2 – 5	SP	02	03	
		8730	P*	2 – 5	SP	02	03	
Medienmanagement								
Modulnoten werden zusammengefasst.	BM01 Konzeption	8810	P	6	SP	06	09	
	BM02 Produktion	8820	P	6	SP	06	09	
Integrierte Projekte								
Modulnoten werden zusammengefasst	BP01 Praktikum	8910	WP	2 - 5	S	18	27	
	BP02 Praktikumsbericht	8920	WP	2 - 5	SP/MP	02	03	
Dieses Modul erhält eine einzelne Note, die doppelt gewichtet wird.	BTH Bachelor-Thesis und Kolloquium	8000	P	6	SP/MP	08	12	

* Im 2. – 5. Semester müssen pro Semester je 3 Module aus den Wahlpflichtbereichen Mediale Basis, Angewandte oder Experimentelle Gestaltung belegt werden. Zusätzlich muss je 1 Modul aus dem Bereich Design- und Medientheorie belegt werden. Die Reihenfolge ist frei wählbar. Module können mehrfach belegt werden. Einmalig können im 2. - 5 Semester anstatt der genannten Module die Module Praktikum und Praktikumsbericht gemeinsam belegt werden.

P Pflicht-Lehrangebot
WP Wahlpflicht-Lehrangebot
Leistungsnachweis

SP Schriftliche Prüfung
MP Mündliche Prüfung
S Studienleistung

CP Credit Point
SWS Semesterwochenstunden LNW

Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum (IA) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO IA Master)

VOM 17.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 17.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Kommunikation im Raum an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Graduierung (zu § 4 APO)
- § 3 Studienvoraussetzung und Studienbeginn (zu § 23 APO)
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkraftsetzen der bisherigen Fachprüfungsordnung
- § 8 Übergangsvorschrift

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums für Studierende und Lehrende des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung voraus:
- (2) Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie ein Studium im Bereich Innenarchitektur oder gleichwertiges gestaltungsorientiertes Studium mit einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 abgeschlossen haben.

- (3) Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-oder Diplomzeugnis noch nicht vorlegen können, müssen mit der Bewerbung eine Hochschulbescheinigung über die abgeschlossenen und benoteten Prüfungsleistungen vorlegen. Für die Vorlage des Bachelor- oder Diplomzeugnisses erhalten die Bewerber eine Nachfrist bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Master-Studiengangs.
- (4) Bewerber, deren Bachelorabschluss weniger als 210 ECTS betragen, müssen die fehlenden Credit Points durch Absolvierung eines Praxissemesters oder Auslandssemesters bis zur Meldung zur Master-Arbeit nachholen. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Art der Anerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 4 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung erfüllt. Die Eignungsprüfung wird durch die Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Masterstudiengänge Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020 geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master- Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe.

§ 6 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013, geändert durch Änderungsordnung vom 17.05.2017, unbeschadet der Übergangsregelung des § 8 außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21

- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/21 in dem unter § 7 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemester 2021 beendet worden sein, werden die Studierenden in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 17.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

Anlage 1

Studienplan für den Masterstudiengang "Kommunikation im Raum" an der Hochschule Mainz

1. Semester		P	SWS	CP	2. Semester		P	SWS	CP	3. Semester		P	SWS	CP
M 10 Propädeutikum			1	0										
Modul	M 11 Architektonischer Raum				M 21 Szenischer Raum					M 31 Masterthesis				
	Entwurf	p	6	10	Entwurf		p	6	10	Thesis-Betreuung		p	5	30
PL//SL	HA				HA									
Modul	M 12 Medialer Raum				M 22 Objekt und Raum									
	Entwurf	p	6	10	Entwurf		p	6	10					
PL//SL	HA				HA									
Modul	M 13 Szenografie				M 23 Kommunikation im Raum									
	Theorie	p	3	4	Theorie		p	3	4					
PL//SL	HA				HA									
Modul	M 14 Technologie und Anwendung				M 24 Form und Oberfläche									
	Forschung 1	p	1	2	Forschung 1		p	1	2					
	Forschung 2	p	1	2	Forschung 2		p	1	2					
	Forschung 3	p	1	2	Forschung 3		p	1	2					
PL//SL	HA // Pf		3	6	HA // Pf			3	6					
total			19	30	total			18	30	total			5	30

Die Studierenden bearbeiten jedes Semester zwei Entwürfe unterschiedlichen Inhalts. Diese Entwürfe decken Themenfelder der Kommunikation im Raum ab und werden vom Lehrkörper abgedeckt. Alle Entwurfsangebote können in Kooperation mit anderen Studiengängen oder externen Partnern durchgeführt werden. Die Zusammenlegung zweier Entwurfs-Module im gleichen Semester oder Semester übergreifend ist möglich, um Realisationsprojekte zu ermöglichen. Diese müssen beide Themenfelder abdecken. Die Studierenden wählen aus einem der 4 Themenfelder ihr Thesis-Thema.

Die Theorie gibt einen tieferen Einblick in die Kommunikationsfelder von Räumen und Orten. Die narrativen Qualitäten von Räumen werden an praktischen Beispielen erörtert und theoretisch fundiert.

In der Forschung werden kompakt Inhalte von Forschungstätigkeiten und Theorien der Kommunikation im Raum vermittelt. Die Studierenden erhalten so Einblick in unterschiedlichste Wissensgebiete, die sich aus den Forschungsschwerpunkten des Lehrkörpers zusammensetzen und durch externe Fachkompetenz erweitert werden kann.

Prüfungsleistungen: 9

Abkürzungen:

cp = credit points

HA = Hausarbeit

PA = Projektarbeit

Pf = Prüfungsform wird durch Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

SWS = Semesterwochenstunden

Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO KD Master)

VOM 22.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 22.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Graduierung (zu § 4 APO)
- § 3 Studienvoraussetzung und Studienbeginn (zu § 23 APO)
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung
- § 8 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiengangs Kommunikationsdesign

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Master-Studiengangs Kommunikationsdesign Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Kommunikationsdesign wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus.
- (2) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Kommunikationsdesigns oder gleichwertiges gestaltungsorientiertes Studium mit einem Bachelor-Abschluss als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Sciences oder Diplom mit der Gesamtnote nicht schlechter als 2,5.
- (3) Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-oder Diplomzeugnis noch nicht vorlegen können, müssen mit der

Bewerbung eine Hochschulbescheinigung über die abgeschlossenen und benoteten Prüfungsleistungen vorlegen. Für die Vorlage des Bachelor- oder Diplomzeugnisses erhalten die Bewerber eine Nachfrist bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Master-Studiengangs.

- (4) Bewerber, deren Bachelorabschluss weniger als 210 ECTS betragen, müssen die fehlenden Credit-Punkte durch Absolvierung von Brückenmodulen oder einem Praxissemester bis zur Meldung zur Master-Arbeit nachholen.
- (5) Die bestandene Eignungsprüfung (gemäß Satzung zur Eignungsprüfung).

§ 4 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung erfüllt. Die Eignungsprüfung wird durch die Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Masterstudiengänge Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020 geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) mit Leistungspunkten (Credit-Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe.

§ 6 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Gutenberg-Intermedia an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013 unbeschadet der Übergangsregelung des § 8 außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/21 in dem unter § 7 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemester 2024 beendet worden sein, werden die Studierenden in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 22.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

B 44. Prüfungs- und Studienleistungen

Masterstudiengang Kommunikationsdesign (MA)

CODE	FACH	MIN-/PFLICHT	SWS	CP	LEISTUNGS- MAßSTAB	BEWERTUNG BEI ABT. NOTE
1. Jahr						
	Module ›Intermedia-Projekt‹		26 SWS	36 CP	4 LNw	26 %
M 1.1	Intermedia-Projekt A	Pflicht	10 SWS	15 CP	SP	
M 1.1	Intermedia-Projekt B	Pflicht	10 SWS	15 CP	SP	
M 1.1	Workshop A	Pflicht	3 SWS	3 CP	S	
M 1.1	Workshop B	Pflicht	3 SWS	3 CP	S	
	Module ›Forschungsfeld‹		6 SWS	6 CP	2 LNw	0 %
M 1.2	Analyse	Pflicht	3 SWS	3 CP	SP	
M 1.2	Recherche	Pflicht	3 SWS	3 CP	SP	
	Module ›Fachliche Vertiefung‹		6 SWS	6 CP	2 LNw	7 %
M 1.3	Fachliche Vertiefung 1	Pflicht	3 SWS	3 CP	SP	
M 1.3	Fachliche Vertiefung 2	Pflicht	3 SWS	3 CP	SP	
	Module ›Theorie MA‹		6 SWS	12 CP	2 LNw	7 %
M 1.4	Theorie MA 1	Pflicht	3 SWS	6 CP	SP	
M 1.4	Theorie MA 2	Pflicht	3 SWS	6 CP	SP	
2. Jahr						
	Module ›Master-Arbeit‹		6 Monate	30 CP	2 LNw	60 %
M 2.1	Master-Kolloquium	Pflicht			MP/S	
M 2.1	Master-Arbeit	Pflicht	0,4 SWS		SP	
SUMME				90 CP	12 LNw	100 %

LEGENDE

Betreuung der Master-Thesis mit 0,4 SWS

SWS Semesterwochenstunden | CP Credit Points nach ECTS | ECTS European Credit Transfer System | MP Mündliche Prüfung | SP Schriftliche Prüfung | S Studienleistung

Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien (ZM) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung [FPO ZM Master]

VOM 22.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S.101,103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 22.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master Studiengang Zeitbasierte Medien an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 16.07.2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)
- § 2 Graduierung (zu § 4 APO)
- § 3 Studienvoraussetzung und Studienbeginn (zu § 23 APO)
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 8 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiengangs
Zeitbasierte Medien

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende der Master-Studiengänge zeitbasierte Medien Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs zeitbasierte Medien wird der akademische Grad „Master of Arts“(M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich zeitbasierte Medien oder gleichwertiges gestaltungsorientiertes Studium mit einem Bachelor-Abschluss als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Sciences oder Diplom mit der Gesamtnote 2,5
- (2) Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor- oder Diplomzeugnis noch nicht vorlegen können, müssen mit der Bewerbung eine Hochschulbescheinigung über die abgeschlossenen und benoteten Prüfungsleistungen vorlegen. Für die Vorlage des Bachelor- oder Diplomzeugnisses erhalten die Bewerber eine Nachfrist bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges

- (3) Die bestandene Eignungsprüfung (gemäß Satzung zur Eignungsprüfung)

§ 4 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung erfüllt. Die Eignungsprüfung wird durch die Eignungsprüfungssatzung der Hochschule Mainz für die Masterstudiengänge Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 03.06.2020 geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit-Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 5 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe.

§ 6 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung vom 03.04.2013, unbeschadet der Übergangsregelung des § 8, außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2020/21.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2020/21 in dem unter § 6 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemester 2024 beendet worden sein, werden die Studierenden in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 22.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Mainz
Prof. Gregor Ade

Anlage 1 / Prüfungsordnung MA-Studiengang ZBM / 15.06.2020

1. Prüfungs- und Studienleistungen

Studienbereich	Kurse	Kürzel	Status	Sem.	LNW	SWS	CP
Modul Medienmanagement							
Das Modul erhält eine Note	7110 Konzeption	MM1	P	4	SP	02	03
Modul Individuelle Vertiefung*							
Die 3 Kurse aus diesem Modul werden zu einer Note zusammengefasst.	Auswahl aus allen Kursen „Modul Mediale Basis“, 8210ff, 8310ff, 8410ff	BA#N BF#N BI#N	WP*	1 – 3	SP	04	06
	Auswahl aus allen Kursen „Modul Projekt Design“, 8510FF	BD#N	WP*	1 – 3	SP	04	06
	Auswahl aus allen Kursen „Modul Experimentelle Gestaltung“, 8610ff	BE#N	WP*	1 – 3	SP	04	06
Modul Masterbetreuung*							
Jede Kursbelegung dieses Moduls erhält eine einzelne Note.	7310 Projekt Animation	MS1	P*	2 – 4	SP	12	18
	7320 Projekt Film	MS2	P*	2 – 4	SP	12	18
	7330 Projekt Interaktion	MS3	P*	2 – 4	SP	12	18
Modul Theorie*							
Alle 6 Kurse werden zu einer Note zusammengefasst.	Auswahl aus allen Kursen „Modul Theorie“, 8710ff	BT#N	WP*	2 – 4	SP	02	03
Modul Master-Thesis							
Die Note der Master-Thesis wird doppelt gewichtet.	7000 Master-Thesis und Kolloquium	MTH	P	4	SP/MP	18	27

*Im 1. – 3. Semester muss je 1 Kurs aus den Modulen Individuelle Vertiefung, Masterbetreuung und 2 Kurse aus dem Bereich Theorie belegt werden. Wiederholte Belegung ist möglich.

P Pflicht-Lehrangebot
 WP Wahlpflicht-Lehrangebot

SP Schriftliche Prüfung
 MP Mündliche Prüfung

CP Credit Point
 SWS Semesterwochenstunden

LNW Leistungsnachweis